

Satzung DJK Sportbund Stuttgart e. V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dennoch beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1.7.1947 gegründete Verein trägt den Namen DJK Sportbund Stuttgart e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 150 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten, die im Verein betrieben werden.
5. Der Verein ist ein vom Deutschen Olympischen Sportbund ausgezeichneter Integrationsstützpunkt.
6. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dessen Dachorganisation, dem Bundesverband der Deutschen-Jugend-Kraft, dem er seine Satzung sowie deren Änderung vorlegt.
7. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere auch der Jugend und der Integration. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. a) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
b) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandserschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Hierüber stimmt die Hauptversammlung ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederpflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf andere Ausschussmitglieder delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Der Verein kann für Kinder- und Jugendliche eine gesonderte Mitgliedsform zulassen. Ein Mindestbeitrag ist nicht zwingend. Über den Aufnahmeantrag entscheidet auch hier der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf andere Ausschussmitglieder delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder durch ein vom Vorstand ermächtigtes Ausschussmitglied. Gleichzeitig wird die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Für Geflüchtete ist die Mitgliedschaft kostenlos.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand oder an ein vom Vorstand ermächtigtes Ausschussmitglied zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Satzung muss jedem Mitglied zugänglich sein (z. B. über die Homepage und als Aushang im Vereinsheim) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben sich der Benutzungsordnung des Übungs- und Spielbetriebs der jeweiligen Abteilung anzupassen.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Haupt-versammlungen teilzunehmen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail Adresse.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- a) eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag

Die Beiträge und Gebühren sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung regelt der Ausschuss. Die Gebühren und Beiträge werden vom Ausschuss beschlossen.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Er wird hierüber spätestens drei Monate vor Beginn der Volljährigkeit per E-Mail oder Brief informiert. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder eines von ihm ermächtigten Ausschussmitglieds erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann weiterhin aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe der DJK Sportbund Stuttgart sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom 1. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, per Brief oder per E-Mail einzuberufen.
3. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden kann,
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Schriftführers
- Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
- Wahl des Schatzmeisters für 2 Jahre
- Wahl des Schriftführers für 2 Jahre
- Wahl der Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer wird im gleichen Jahr wie der Vorstand für 2 Jahre gewählt. Ein zweiter Kassenprüfer kann im selben Jahr oder ein Jahr später, ebenfalls von der Hauptversammlung, für 2 Jahre gewählt werden.
- Bestätigung des Jugendleiters
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende
 - c) der zweite stellvertretende Vorsitzende

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- Vorbereitung und Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts. Dies kann auch an den im Ausschuss vertretenen Schatzmeister delegiert werden.
 - dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Bestätigung der Jugendordnung
 - Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 3. Jeweils mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) weiteren Mitarbeitern

2. Der Ausschuss erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Erlass der Geschäfts-, der Ehrungs-, der Beitrags- und der Gebührenordnung.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Ausschusssitzungen ein. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Ausschuss kann weitere Unterausschüsse (z. B. Finanzausschuss, Jugend-Ausschuss) einberufen. Er kann auch weitere Mitarbeiter bestimmen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
Die Jugendordnung bedarf der mit einfacher Mehrheit zu erlangenden Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Jugendleiter gehört dem Ausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung ebenso für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wie die Jugendsprecher. Sie alle bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Ausschuss zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Kassenprüfer im gleichen Jahr wie der Vorstand für zwei Jahre gewählt. Ein zweiter Kassenprüfer kann im selben Jahr oder ein Jahr später, ebenfalls von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden.
2. die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschriften bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands oder bei Delegation der Kassengeschäfte auf den Schatzmeister die Entlastung des Schatzmeisters in der Hauptversammlung.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung in geheimer Abstimmung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt diese außerordentliche Hauptversammlung mindestens zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls diese außerordentliche Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DJK-Diözesansportverband Rottenburg-Stuttgart e. V. mit Sitz in Stuttgart zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung. Alle früheren Regelungen treten damit außer Kraft Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, 3.06.2021, gez. Stefan Molsner, 1. Vorsitzender